

Die Aufgabe hat 15 Seiten.

## Internetklausur VA 36

<u>Bosch &amp; Zimmermann Rechtsanwälte - Oranienstraße 25 - 10999 Berlin</u>	<p>Dr. Silke Bosch Rechtsanwältin</p> <p>Christian Zimmermann Rechtsanwalt</p> <p>Oranienstraße 25 10999 Berlin</p> <p>Telefon (030) 1645970 Telefax (030) 1645971</p> <p><b>Datum: 06.03.2018</b></p>
---	--

### Vermerk:

1. Neues Mandat eintragen:

Felix Reimer  
Boxhagener Straße 86, 10245 Berlin

2. Der Mandant schilderte folgenden Sachverhalt:

„Ich bin Mitglied der Vereinigung FORUM. Wir sind eine unabhängige gesellschaftskritische Jugendgruppe. Unsere geistige Heimat sehen wir in der Antiatomkraft- und Friedensbewegung, doch setzen wir uns aufgrund der gesellschaftlichen und weltpolitischen Veränderungen der letzten Jahre verstärkt auch für soziale Gerechtigkeit und gegen die Folgen des Turbokapitalismus und der Globalisierung ein. Außerdem wenden wir uns gegen Ausländerfeindlichkeit und Rechtsradikalismus.

Am 20. Januar 2017 hatte in Berlin-Köpenick das traditionelle Neujahrstreffen der rechtsradikalen Reichspartei (RP) stattgefunden. Hiergegen hatten Bürgerinnen und Bürger in einer spontanen Reaktion mit einem Schweigemarsch protestiert. Auch Mitglieder des FORUMs haben damals an der Demonstration teilgenommen. Diese wurde von der Polizei gewaltsam aufgelöst. Die Rechten sollten vor angeblichen Übergriffen durch „linke Chaoten“ geschützt werden. Unter diesem Vorwand wurden aufrechte Demokratinnen und Demokraten niedergeknüppelt, dabei waren es die so genannten „Sicherheitskräfte“ und Sympathisanten der RP, die den Schweigemarsch angegriffen hatten.

Um diesen Akt staatlicher Willkür anzuprangern und aufzuzeigen, dass die Neonazis in unserer Gesellschaft offensichtlich immer noch unbehelligt ihr Unwesen treiben können, hatte das FORUM für den 20. Januar 2018, dem ersten Jahrestag der gerade geschilderten polizeilichen Übergriffe, eine Demonstration mit anschließender Kundgebung unter dem Motto „WIDERSTEHEN = WIEDER GEHEN - gegen rechte Gewalt und Polizeiwilkkür“ in Köpenick geplant. Wir wollen jetzt jedes Jahr am 20. Januar eine solche Demo abhalten.

Konkret wollten wir uns um 13.00 Uhr auf dem Schloßplatz treffen und dann gemeinsam durch die Altstadt ziehen.

**Hinweis: Es folgt eine genaue Beschreibung der Route. Aus dieser geht hervor, dass der Mandant geplant hatte, den Demonstrationzug mit einigen Zwischenstopps, bei denen Reden gehalten werden sollten, vorwiegend durch schmale Straßen und Gassen in der Altstadt Köpenick zu führen.**

Die Abschlusskundgebung sollte gegen 17.00 Uhr wieder auf dem Schloßplatz stattfinden.

Wir haben die Versammlung bei der Polizei angemeldet. Es gab dann ein Kooperationsgespräch im Polizeipräsidium. Anlass und Thema dieser Besprechung war vor allem der Aufruf zu einer Gegendemonstration durch die rechte „Kameradschaft Preußen“ im Internet mit dem Ziel, unsere Veranstaltung zu stören bzw. zu verhindern. Von unserer Seite wurde außerdem der Ablauf der Veranstaltung, insbesondere die Hilfsmittel (Lautsprecher, Transparente usw.) sowie die Route für unseren Demonstrationzug dargestellt. Der zuständige Polizeibeamte hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass er die üblichen Auflagen hinsichtlich Lautstärke, Ordner usw. erlassen würde, und erläutert, dass er hinsichtlich aller Auflagen die sofortige Vollziehbarkeit anordnen würde. Das wussten wir aber ohnehin schon; das ist bei allen unseren Veranstaltungen bisher so gewesen.

Außerdem versuchte er, uns davon zu überzeugen, dass wir wegen der Gefahr durch die Gegendemonstration unsere Demo nicht in der Altstadt Köpenick machen sollen, sondern an anderer Stelle in der Köpenicker Innenstadt. Er führte an, dass die Situation in der Altstadt aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in den Griff zu bekommen sei. Ich habe deutlich gemacht, dass wir das nicht möchten, weil

wir glauben, dass unsere geplante Route durch die Altstadt viel öffentlichkeitswirksamer ist. Außerdem kann man in der Altstadt viel besser parken, was die Anreise für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mit dem Auto kommen, deutlich erleichtert. Der Beamte sprach aber schon über eine konkrete Alternativroute.

Am 18. Januar 2018 erhielt ich dann einen Bescheid der Polizeipräsidentin in Berlin vom 17. Januar 2018. Ich habe Ihnen eine Ablichtung davon mitgebracht. In dem Bescheid wurden uns verschiedene Auflagen erteilt. Insbesondere wurde mit Hinweis auf mögliche Gegenveranstaltungen der rechten Szene eine abweichende Wegstrecke für den Demonstrationzug festgelegt. Es waren am 20. Januar 2018 dann auch in der Tat viele Rechtsradikale in Köpenick, aber wir haben davon zumindest während unserer Demo nichts mitbekommen, weil die Polizei die beiden Veranstaltungen ja getrennt hatte.

Darüber hinaus wurde für die Erteilung der Auflagen eine Gebühr von 100 Euro festgesetzt. Das erschien uns komisch, weil wir bei unserer letzten Veranstaltung, einem mobilen Happening unter dem Motto „Walk for Peace“, nur 25 Euro plus die Auslagen für Porto für die Anmeldebestätigung bezahlen mussten. Und die Auflagen waren dort, bis auf die örtliche Verlegung, nahezu identisch.

Da ist doch bestimmt was faul! Ist ja wieder mal typisch, dass wir den Rechten weichen müssen. Für mich ist das nur ein weiteres Beispiel von Behördenwillkür. Aber dass man für seine Demonstrationsfreiheit jetzt noch zahlen soll, schlägt dem Fass den Boden aus. Bürgerinnen und Bürger werden schon wegen des Gebührenrisikos veranlasst, auf die Ausübung ihres Grundrechts zu verzichten. 100 Euro sind viel Geld. Der Ziggy, der Jura studiert und deshalb immer alles Rechtliche für uns regelt, hat auch schon gemeint, dass wahrscheinlich das Gebührenrecht verfassungswidrig ist. Ich finde vor allem ungerecht, dass wir mehr als sonst bezahlen müssen, nur weil die Rechten Stunk machen wollen. Dafür können wir doch nichts, wir wollten ja gar nicht, dass der Weg für unseren Demonstrationzug geändert wird und halten das auch für unrechtmäßig. Schließlich steht sogar in § 10 Abs. 1 GebBeitrG, dass nur der Veranlasser der Amtshandlung zahlen muss.

Dass man keine Menschen verachtenden Parolen rufen darf und was sonst noch in Ziffer 9 und 4 der Verfügung steht, das ist ja sowieso gesetzlich geregelt. Auch die Bestellung von Ordnern ist im Wesentlichen gesetzlich vorgegeben. Mit diesen Regelungen sind wir ja im Prinzip einverstanden, aber es kann doch nicht angehen, dass wir dafür zahlen müssen, dass die Polizei gesetzliche Regelungen abschreibt, zumal weil wir noch bei keiner unserer Veranstaltungen bislang wegen solcher Vorfälle aufgefallen sind.

Wir haben gegen den Bescheid am 22. Januar 2018 Widerspruch eingelegt. Natürlich haben wir uns zuvor am 20. Januar 2018 trotzdem an die von der Polizei festgelegte Route gehalten. Da wir jede Form von Gewalt ablehnen, wollten wir nicht riskieren, dass uns irgendwelche Nazischläger in die Quere kommen. Die 100 Euro haben wir auch schon am 19. Januar 2018 bezahlt, weil die Demonstration ja für den nächsten Tag geplant war und in dem Bescheid auch was von „sofort vollziehbar“ stand. Und der Ziggy steckt gerade in der Examensvorbereitung und hatte es irgendwie total vergessen, dass man da wohl auch Eilrechtsschutz hätte bekommen können. Gestern bekam ich dann seltsamerweise ein Schreiben der Polizeipräsidentin in Berlin vom 28. Februar 2018, dass die in unserer Sache gar nicht mehr entscheiden wollen.

Irgendwie fühlen wir uns jetzt von dem angeblichen Rechtsstaat ziemlich im Stich gelassen. Wir wollen das jedenfalls nicht auf uns sitzen lassen. Irgendwann muss mal Schluss sein. Sonst können wir bald gar nicht mehr demonstrieren. Bitte prüfen Sie unsere rechtlichen Möglichkeiten. Wir halten die Umleitung der Versammlung für rechtswidrig. Gegen die weiteren Auflagen haben wir nichts, aber wir wollen auf jeden Fall unser Geld zurück, zumindest, soweit es die 25 Euro übersteigt, die wir sonst auch bezahlt haben."

Auf Nachfrage:

„Für unsere Demonstration hatten wir im Voraus mit etwa 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gerechnet. So viele Menschen sind dann auch ungefähr gekommen.“

3. Handakte anlegen, die unterzeichnete Vollmacht und die vom Mandanten überlassenen Unterlagen

- Bescheid der Polizeipräsidentin in Berlin vom 17.01.2018 (Anlage K1),
- Widerspruchsschreiben des Mandanten vom 22.01.2018 (Anlage K2),
- Schreiben der Widerspruchsstelle der Polizeipräsidentin in Berlin vom 28.02.2018 (Anlage K3),

beifügen.

4. Wiedervorlage sodann

*Besch*

Dr. Bosch, Rechtsanwältin

**Hinweis:**

**Vom Abdruck der Anlage K2 wurde abgesehen.**

**Sie hat den angegebenen Inhalt.**



Die Polizeipräsidentin in Berlin, LKA 572, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde!

Herrn  
Felix Reimer  
Boxhagener Straße 86

10245 Berlin

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge  
Aufzug mit Kundgebung am Sonnabend, den 20.01.2018**

Die Polizeipräsidentin  
in Berlin, LKA 572  
Platz der Luftbrücke 6  
12101 Berlin  
Telefon: (030) 464-0  
Telefax: (030) 464-2598  
lka572@polizei.verwalt-  
berlin.de  
Bearbeiter/in:  
Herr Grimm  
Durchwahl:  
2175  
Aktenzeichen:  
01185-141/2018  
Datum:  
17.01.2018

Sehr geehrter Herr Reimer,

wir bestätigen die Anmeldung der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel am Sonnabend, den 20.01.2018 in Berlin-Köpenick. Der Versammlungsbeginn wird auf 13.00 Uhr, das Versammlungsende auf 17.00 Uhr festgesetzt. Das Thema der Veranstaltung ist: „WIDERSTEHEN = WIEDER GEHEN gegen rechte Gewalt und Polizeiwilkkür“.

Als Leiter der öffentlichen Versammlung sind Sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. An Hilfsmitteln sind von Ihnen ein Lautsprecherwagen, Megafon, Fahnen, Schilder und Banner vorgesehen. Erwartet werden etwa 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Da die Besorgnis besteht, dass durch den Aufzug die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (wegen Gegendemonstration), werden gemäß § 15 VersammlG folgende Auflagen erteilt, zu deren Beachtung und Durchsetzung Sie verpflichtet sind:

1. Sie haben als verantwortlicher Leiter dafür Sorge zu tragen, dass durch die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während der Versammlung kein Alkohol konsumiert wird.

Sie müssen am 20.01.2018 ab 12.00 Uhr für die Polizei am Versammlungsort persönlich vor Ort ansprechbar sein, um Organisationsfragen zu klären und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen zu können, dass Versammlungsteilnehmerinnen und Teilnehmer wegen Alkoholkonsums ausgeschlossen werden.

2. Am 20.01.2018 um 12.45 Uhr haben Sie am Versammlungsort der Polizei die

Ordner vorzustellen und diese in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen. Die Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises sein, der auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Ordner sind mit einer weißen Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Pro 20 Versammlungsteilnehmer wird jeweils ein Ordner bestellt.

3. Die beantragten Hilfsmittel dürfen mitgeführt werden. Die Transparentstöcke dürfen eine Stärke von 14 mm nicht überschreiten.
4. Es dürfen keine Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten, mitgeführt werden. Auch das Mitführen von Schutzwaffen und von Gegenständen, die als Schutzwaffen dienen können, ist nicht erlaubt.
5. Der Aufzug beginnt auf dem Schlossplatz und verläuft wie folgt:

**Hinweis:** Es folgt eine genaue Beschreibung der durch die Versammlungsbehörde befürworteten Route. Diese führt nicht durch die Altstadt, sondern durch andere Teile der Köpenicker Innenstadt. Dort wird der Demonstrationszug über breite und übersichtliche Straßen gelenkt. Vom Abdruck der genauen Wegbeschreibung wurde abgesehen.

Auf dem Schloßplatz findet auch die Abschlusskundgebung statt.

6. Der Lautsprecherwagen ist im Veranstaltungsbereich „Schloßplatz“ abzustellen. Das Kennzeichen des benutzten Fahrzeugs ist der Polizeipräsidentin in Berlin, LKA 572, bis zum 20.01.2018, 12.00 Uhr, unter der Telefonnummer (030) 464-7893 mitzuteilen.
7. Bei der Veranstaltung eingesetzte Akustikverstärker und Lautsprecher dürfen zum Schutz der Allgemeinheit vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen den Immissionsrichtwert von 70 dB (A) nicht überschreiten, wobei Geräuschspitzen den vorgegebenen Wert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten dürfen.
8. Beim Einsatz der Lautsprecher und Akustikverstärker ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. Bei Lautsprecherdurchsagen der Polizei ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
9. Durch das Rufen von Parolen oder durch Texte auf Transparenten, Plakaten und Flugblättern dürfen der Staat und seine Organe nicht in strafrechtlich relevanter Weise verunglimpft werden. Der öffentliche Frieden ist zu wahren. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung



beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

10. Nach Beendigung der Versammlung haben Sie als Versammlungsleiter öffentlich dazu aufzufordern, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Veranstaltungsplatz verlassen und sich zerstreuen.
11. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

### **Begründung der Auflagen**

Zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die von Ihnen angemeldete Veranstaltung werden Auflagen erlassen. Diese sollen sicherstellen, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt.

<b>Hinweis:</b> Es folgen weitere Ausführungen allgemeiner Art und zu den Ziffern 1 bis 4. Vom Abdruck wurde abgesehen.
---

#### Zu Ziffer 5:

Mit dieser Auflage soll der störungsfreie Verlauf Ihres Aufzuges gewährleistet werden. Dies wäre bei einer Demonstration entlang der ursprünglich von Ihnen festgelegten Route nicht möglich. Wie bereits bei dem Kooperationsgespräch erläutert wurde, rechnet die Polizei aufgrund konkreter Hinweise mit gewalttätigen Gegendemonstrationen. Die genaue Anzahl der gewaltbereiten Gegendemonstranten kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Aufgrund von Zwischenfällen bei vergleichbaren Veranstaltungen in Potsdam und Frankfurt (Oder) im November und Dezember 2017 sowie den Erfahrungen bei Ihrer Veranstaltung am 20. Januar des vergangenen Jahres ist jedoch erwiesen, dass in der rechten Szene im Großraum Berlin-Brandenburg jederzeit unschwer bis zu 500 gewaltbereite Personen mobilisiert werden können. Auch die Auflösung der - jeweils nicht angemeldeten - Gegendemonstrationen konnte bei den vorgenannten Veranstaltungen gewalttätige Ausschreitungen und Übergriffe sogar auf Unbeteiligte nicht verhindern. Entsprechende Aufrufe der rechten Szene, am 20.01.2018 nach Berlin-Köpenick zu kommen, werden über das Internet und in den einschlägigen Pressepublikationen verbreitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihrer Veranstaltung sowie Unbeteiligte können durch die Abänderung des Weges deutlich besser geschützt werden, da hier die Möglichkeit besteht, von vornherein Barrieren zwischen Ihnen und eventuellen Gegendemonstranten zu errichten. In den schmalen Gassen in der Altstadt ist eine solche Abschirmung auch unter Einsatz sämtlicher verfügbarer Polizeikräfte nicht zu realisieren. Es stünde vielmehr zu befürchten, dass friedliche Demonstrantinnen und



Demonstranten durch gewaltbereite Störer abgedrängt und verletzt würden, ohne dass die Einsatzkräfte der Polizei überhaupt zu ihnen vordringen könnten. Ähnliche Gefahren bestünden für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger.

**Hinweis:** Es folgen Ausführungen zu den Ziffern 6 bis 10 sowie zur Rechtsgrundlage und Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Vom Abdruck wurde abgesehen.

### **Kostenfestsetzung**

Nach Tarifstelle Nr. 3000 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 27.06.1972 in der derzeit gültigen Fassung ist zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung von Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersammlG eine Gebühr zu erheben. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 25,00 und 150,00 Euro. Vorliegend wird die Gebühr auf 100,00 Euro festgesetzt. Dabei ist der Verwaltungs- und Personalaufwand zum Erlass dieses Bescheides zugrunde gelegt worden.

Die konkret angekündigte Gegendemonstration war Anlass dafür, dass ich die Versammlung und die notwendigen Auflagen - insbesondere die örtliche Verlegung der Versammlung - im Kooperationsgespräch besprochen habe. Das Gespräch hierüber dauerte etwa eine Stunde. Die Verfügung wurde auf der Grundlage dieser Besprechung von mir als Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes verfasst, was angesichts der rechtlichen Bedeutung versammlungsrechtlicher Auflagen geboten war. Hierfür war ein zeitlicher Aufwand von 1,5 Stunden erforderlich. Bereits diese insgesamt 2,5 Stunden Zeitaufwand eines Beamten des gehobenen Dienstes rechtfertigen eine Gebührenhöhe von 103,50 Euro (vgl. § 4 Verwaltungsgebührenordnung). Hinzu kämen Sachkosten (Porto usw.) in Höhe von 3,37 Euro. Sie werden daher aufgefordert, die Gebühr in Höhe von 100,00 Euro unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin zur Gutschrift zu entrichten.

**Hinweis:** Vom Abdruck der Angaben zur Zahlungsweise wurde abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Hinweis:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Grimm, POK



**Anlage K3**

Die Polizeipräsidentin in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Herrn  
Felix Reimer  
Boxhagener Straße 86  
  
10245 Berlin

Die Polizeipräsidentin  
in Berlin  
Widerspruchsstelle  
Platz der Luftbrücke 6  
12101 Berlin  
Telefon: (030) 464-0  
Telefax: (030) 464- 2598  
WS@polizei.verwalt-  
berlin.de  
Bearbeiter/in:  
Herr Rühmlich  
Durchwahl:  
3689  
Aktenzeichen:  
01185-141/2018  
  
Datum:  
28.02.2018

**Ihr Widerspruchsschreiben vom 22.01.2018**

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihr Widerspruch vom 22. Januar 2018 gegen den hiesigen Bescheid vom 17. Januar 2018 ist hier eingegangen. Ich teile Ihnen mit, dass aus verfahrensökonomischen Gründen diesbezüglich keine Widerspruchsentscheidung ergehen wird. Sie haben erst Widerspruch eingelegt, nachdem die von Ihnen angemeldete Versammlung unter Berücksichtigung der Auflagen aus dem Bescheid stattgefunden hat. Ihr Widerspruch war zwar fristgemäß, doch besteht Ihrerseits keinerlei Bedürfnis mehr für eine (weitere) behördliche Entscheidung.

Gleiches gilt hinsichtlich der festgesetzten Verwaltungsgebühren, die Sie noch vor Durchführung der Veranstaltung bereits am 19. Januar 2018 ordnungsgemäß entrichtet haben.

Für diese Mitteilung werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

*Rühmlich*, PolRat

**Bearbeitungshinweise:**

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwältin Dr. Bosch.

a) Beurteilen Sie **am 6. März 2018** in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme zu erörtern. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten sachdienliche Vorgehen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.

b) Entwerfen Sie den/das nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das zuständige Gericht und/oder Schreiben an die zuständige Behörde. **Ist hinsichtlich der beanstandeten Auflage und/oder hinsichtlich der beanstandeten Gebühr weder ein Schriftsatz an ein Gericht noch ein Schreiben an eine Behörde angezeigt, ist insoweit ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen.** Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser juristischer Laie ist und ihm folglich mit fachsprachlichen Ausführungen ohne Erläuterungen nicht gedient sein wird. In dem zu fertigenden Schriftsatz oder Schreiben sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich, z.B. durch <Einrücken in Spitzklammern>.

2. Es ist davon auszugehen, dass

a) eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt;

b) Formalien (Ladungen, Zustellungen, Rechtsbehelfsbelehrungen, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt;

c) weder vom Mandanten noch von Dritten weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind;

d) Rechtsanwältin Dr. Bosch das Mandat annimmt;

e) die Polizeipräsidentin in Berlin als zuständige Versammlungsbehörde gehandelt hat;

f) die im Anhang abgedruckten Vorschriften der aktuellen Rechtslage entsprechen und das Land Berlin über das in der Anlage befindliche Gesetz hinaus keine versammlungsrechtlichen Regelungen erlassen hat.

3. Zugelassene Hilfsmittel gemäß Hilfsmittelanordnung.

**Anhang:**

**Gesetz über Gebühren und Beiträge  
Vom 22. Mai 1957  
(AUSZUG)**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich des Gesetzes**

- (1) Die Verwaltung Berlins hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes Anspruch auf Entrichtung von Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) und Beiträgen sowie auf Erstattung von Barauslagen.
- (2) Zur Verwaltung Berlins im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten (Verwaltungsstellen) Berlins.

(...)

**§ 2 Verwaltungsgebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von einzelnen Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen in überwiegendem Interesse einzelner vorgenommen werden.
- (2) Gebührenfrei sind, unbeschadet abweichender gesetzlicher Vorschriften, der mündliche Verkehr und solche Amtshandlungen, die überwiegend in öffentlichem Interesse vorgenommen werden. Das gleiche gilt für den Verkehr der Verwaltungsstellen untereinander, es sei denn, dass die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(...)

**§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen**

- (1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.
- (2) Die zur Ausführung einer Gebühren- oder Beitragsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.

**§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen**

- (1) In den Gebühren- und Beitragsordnungen sind die Gebühren und Beiträge unter näherer Bezeichnung der Art und des Inhalts der die Zahlungspflicht begründenden Amtshandlungen oder Anlage im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist eine Gebühr von 5 bis 5 000 Euro festzusetzen. (...)
- (2) Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(...)

## § 10 Gebühren- und Beitragsschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.
- (...)
- (4) Wird eine Gebühr oder ein Beitrag von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (...)

### Verwaltungsgebührenordnung Vom 27. Juni 1972, in der Fassung vom 13. November 1978 (AUSZUG)

#### § 1

- (1) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

#### § 4

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen  
des höheren Dienstes 14,57 EUR,  
des gehobenen Dienstes 10,35 EUR,  
des mittleren Dienstes 8,31 EUR und  
des einfachen Dienstes 6,80 EUR  
erhoben.

Anlage:

#### Gebührenverzeichnis

(...)

#### 3000. Versammlungsrecht

(...)

3000.3 Erteilung von Auflagen für eine Versammlung in einem geschlossenen Raum nach § 5 des Versammlungsgesetzes oder Erteilung von Auflagen für eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes

25,00 bis 150,00  
Euro

## **Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23. April 2013 (Versammlungsgesetz Berlin)**

### **§ 1**

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Im Übrigen darf die Polizei Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie ihrem Umfeld nur anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzuges im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen weder aufgezeichnet noch zur Identifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die A über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.

### **§ 2**

Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) ein.

### **§ 3**

Dieses Gesetz ersetzt § 19a des Versammlungsgesetzes.

### **§ 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.